

## Übungsabbruch beim Rahmenabkommen?

Im Umgang mit der Schweiz ist die EU wirklich nicht zu beneiden. Mit wem soll sie eigentlich verhandeln? Mit der Regierung, wie sonst üblich? Hierzu laden wollen viele mitregieren, aber niemand will Verantwortung übernehmen. Ich bin mit wem, was Eric Gujer in seinem Leitartikel (NZZ 6. 3. 21) zum möglicherweise scheiternden Rahmenabkommen geschrieben hat, einig, ausser in einem Punkt: Warum sollte die EU nach einem von der Schweiz verursachten Verhandlungsabbruch gleich wieder neu mit Verhandlungen beginnen? Sie hat zurzeit andere Sorgen. Und was brächten Neuerhandlungen, würde man nicht in vier, fünf Jahren exakt wieder am gleichen Punkt stehen wie heute? Wahrscheinlicher ist, dass die EU die Schweiz ganz einfach längere Zeit im eigenen Saft schmoren lässt, zum Nachteil unserer Exportwirtschaft oder von Wissenschaftern und Studenten, denen – wie Eric Gujer es ja antönt – dann der gleichwertige Kontakt zu Universitäten und Laboren im EU-Ausland fehlt. Die EU braucht uns jedenfalls nicht so sehr, wie wir die EU brauchen. Da können die Scharfmacher der SVP noch so sehr das Gegenteil behaupten.

Peter Nef, Watt/Zürich

Eric Gujer fordert einen Übungsabbruch und neue Verhandlungen beim Rahmenabkommen mit der EU. Der Europarechtler Thomas Cottier hatte in verschiedenen Stellungnahmen, auch in der NZZ (25. 2. 21) aufgezeigt, dass aus rechtlicher Sicht das Rahmenabkommen die Einflussmöglichkeiten der Schweiz in Europa gegenüber heute verbessert. Nach Thomas Cottier ist das Rahmenabkommen viel besser als sein Ruf. Es ist also nicht sinnvoll, das Rahmenabkommen neu zu verhandeln. Der Bundesrat sollte Führung übernehmen und dem Volk und dem Parlament die Bedeutung des Rahmenabkommens für die Zukunft unseres Forschungs-, Wirtschafts- und Arbeitsplatzes klar aufzeigen. Insbesondere muss dabei der Bundesrat die rechtliche Situation der Schweiz gegenüber der EU aufgrund des Abkommens auch für Laien verständlich darstellen.

Werner Streich, Zürich

Nun plädiert auch die NZZ für einen Übungsabbruch in den Verhandlungen zum Rahmenabkommen mit der EU, obschon sie vorher hinter dem bisher ausgehandelten Text stand. Sie schliesst sich somit den Gruppierungen an, denen sie Selbstbetrug und Trümmerei vorwirft. Auch hat sie ebenso wenig wie die Gegner eine Alternative anzubieten. Man fragt sich: Was käme denn nach dem Abbruch? Herr Gujer bietet an: so bald wie möglich mit Neuerhandlungen beginnen. Aber wie, bitte, soll dies geschehen? Welche neuen Ideen hätte die Schweiz anzubieten? Warum sollte sich die EU auf eine neue Runde einlassen, wo sie doch, wie sie wiederholt erklärt hat, mit dem vorliegenden Text zufrieden ist? Antworten auf diese Fra-

## Neue Zürcher Zeitung

UND SCHWEIZERISCHES HANDELSBLATT

Gegründet 1780

Der Zürcher Zeitung 242. Jahrgang

REDAKTION
**Chefredaktor:** Eric Gujer (opf.)
**Stellvertreter:** Daniel Wechlin (daw), Carola Ettenreich (cst), Tom Schneider (cst).
**Tagelayout:** Christoph Fischl (c), Benno Mattli (bem), Christian Steiner (cst), Yannick Nock (ykn).
**International:** Peter Básonyi (pra), Andreas Rüesch (A. R.), Werner J. Marti (wjm), André Spillinger (spl), Andreas Ernst (ben), Beat Bumbacher (bbu), Meret Baumann (bam), Patrick Zoll (paz), Elena Panagiotidou (ela), Dominique Burchardti (dbu), Fabian Ulrich (ufu), Judith Korman (jku), Ulrich von Schwern (svw), Julia Momm (jmu), Katrin Bischenbacher (k.b.).
**Meinung & Debatte:** Martin Senti (sse.), Andreas Breitenstein (A. Br.), David Schwart (ds).
**Schweiz:** Christina Neuhaus (n.), Eric Achermann (ae.), Daniel Gerry (dgy), Frank Sieber (fsr.), Marc Trübhorn (tr.), Michele Covello (cov.), Simon Hehi (shs.), Angelika Hardegger (baa.), Tobias Götzel (ggt.), David Vögtelin (vgt.), Gion Andrea Marti (gam.), Andr. Restetter (art.).
**Bundeshaus:** Fabian Schäfer (fsh.), Christof Forster (fof.), Leica Rhy (rhy.), Georg Hiler Sarnago (hsa.).
**Bundesgericht:** Kathrin Alder (akd.).
**Westschweiz:** Antonio Fumagalli (fum.).

gen sucht man vergeblich im NZZ-Artikel, ja man fragt sich am Ende, wo nun genau die NZZ steht: Ein Freihandelsabkommen genüge nicht, unsere Unternehmen müssten sich darauf verlassen können, dass ihre Produkte in der EU als gleichwertig anerkannt würden, die Verflechtung mit der EU sei viel intensiver als jene zwischen Grossbritannien – immerhin einem früheren EU-Mitglied – und der EU, und unsere Studenten und Forscher bräuchten den Zugang zur EU – alles Anliegen, welche das Rahmenabkommen berücksichtigt. Auf der Passivseite erwähnt Herr Gujer bloss die Super-Guillotine. Wozu also die ganze Übung abbrechen und wie nach dem EWR-Nein weitere Jahre zuwarten, bis wieder klare Verhältnisse mit unserem wichtigsten Partner bestehen?

Hanspeter Tschäni, Yvonand, ehem. Botschafter

Chefredaktor Eric Gujer vertritt die Auffassung, dass beim Rahmenabkommen mit der EU ein Übungsabbruch überfällig sei, weil die Widerstände in der Schweiz zu gross geworden seien. Neue Verhandlungen seien nötig. Diese Schlussfolgerung greift zu kurz: Es ist illusorisch, zu glauben, dass die EU nach 10-jährigen Verhandlungen bereit sein wird, wieder bei null anzufangen. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass beim Beginn der Verhandlungen mit der EU über die bilateralen Verträge nach dem EWR-Nein 1992 die EU noch bereit war, gegenüber der Schweiz ausserordentliche Konzessionen zu machen. Dies, weil sie davon ausging, dass die Schweiz mittelfristig EU-Mitglied werde. Als Alternativen zum Rahmenabkommen verbleiben nur der EWR-oder der EU-Beitritt. Ein Rückgriff auf das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EG von 1972 wäre ein Rückschritt, weil es keinen Zutritt zum EU-Binnenmarkt ermöglicht. Es bleibt somit der Schweiz nichts anderes übrig, als die bisherigen Verhandlungen mit der EU über das Rahmenabkommen mit zusätzlichen Erklärungen über die drei offenen Fragen (Lohnschutz, staatliche Beihilfen und Unionsbürgerrechtlinie) abzuschliessen.

Bernhard Hediger, Rapperswil-Jona

Höhere Kosten

Im NZZ-Interview vom 11. 3. 21 macht Frau Bundesrätin Sommaruga eine Aussage, von der wir der Meinung sind, dass sie nicht zutrifft. Bundesrätin Sommaruga gibt an, für eine vierköpfige Familie, die einmal pro Jahr in Europa in die Ferien fliegt, ein Benzinauto fährt und mit Öl heizt, kämen bis 2030 Mehrkosten von durchschnittlich 100 Franken pro Jahr zusammen. Diese Zahl ist eindeutig zu niedrig angesetzt, was sich einfach nachrechnen lässt: Alleine die Mehrkosten von 12 Rappen pro Liter Benzin dürften, je nach Verbrauch, mit 150 bis 200 Franken pro Jahr zu Buche schlagen – wobei zu betonen ist, dass diese Mehrkosten nicht via Krankenkasse zurückerstattet werden. Weiter fallen für die besagte Familie bis zu

900 Franken Mehrkosten aufgrund der steigenden CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Heizöl sowie etwa 200 Franken für den Ferienflug in Europa an. Alles in allem muss also von zusätzlichen Kosten in Höhe von deutlich über 1000 Franken ausgegangen werden. Berücksichtigt man die Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe via die Krankenkasse – heute 74 Franken pro Person und Jahr, zukünftig wohl etwas mehr –, entstehen für die besagte Familie immer noch zusätzliche Ausgaben von mindestens 700 bis 1000 Franken, und das Jahr für Jahr. Die Zahl käme also auf das Sieben- bis Zehnfache der Angabe von Bundesrätin Sommaruga zu stehen. Es lässt sich nicht wedgskutieren, das CO<sub>2</sub>-Gesetz wird deutlich spürbare Mehrkosten für die Bevölkerung zur Folge haben.

 Ueli Bamert, Zürich, Kampagnenleiter Wirtschaftskomitee «Nein zum CO<sub>2</sub>-Gesetz»

### Gratis-Mobility

Wenn die Stadt Zürich Mieterinnen und Mietern von stadteigenen Liegenschaften ein Gratis-Mobility-Jahresabo ermöglicht (NZZ 6. 3. 21), müsste sie konsequenterweise all ihren Bürgern und Bürgerinnen ein solches Jahresabo schenken. Sie begründet dies ja mit der Förderung ihres Ziels, nämlich eines CO<sub>2</sub>-Ausstosses von netto null. Wichtig scheint mir, dass bei dem Deal zwischen Mobility und der Stadt Zürich auch von der Schweiz selber Verantwortung übernommen wird. Konsequenterweise muss Mobility entsprechend seine Fahrzeugflotte so aufrüsten, dass für die langjährig Genossenschafterinnen und Genossenschafter kein Nachteil entsteht aufgrund des im Grundsatz erstreckeligen Zuwachses. Hierfür müsste dann wohl die Stadt Zürich ihrerseits Mobility neue bezahlbare Parkplätze zur Verfügung stellen. Sonst droht die Aktion so zu enden, dass diejenigen, die in der Stadt Zürich schon seit Jahren kein eigenes Auto besitzen und das Ziel einer CO<sub>2</sub>-neutralen Stadt unterstützen, sich letztlich ein Auto kaufen müssen, nämlich weil sie schlichtweg kein Mobility-Fahrzeug mehr in ihrer Umgebung finden, um es ausleihen zu können.

Kathrin Felder, Zürich

KORRIGENDUM

zz. · Im Frontseiten-Hinweis zum Interview mit Lukas Gähwiler («Diese Kakofonie bringt uns nicht weiter») in der NZZ vom 13. März 2021 wurde er fälschlicherweise als UBS-Schweiz-Chef bezeichnet. Lukas Gähwiler ist seit Anfang 2017 Verwaltungsratspräsident der UBS Schweiz AG.

Redaktion
Leserbriefe
NZZ-Postfach
8021 Zürich
E-Mail: leserbriefe@nzz.ch

**Neuigkeiten:** Janique Wädler (waj.), Kathrin Kietzle (kkk.), Tobias Seifmaier (sm.), Esther Rüdiger (ers.), Esther Widmann (wid.).

**Social Media:** Reto Stauffacher (rst.), Corinne Plaga (cpl), Gabriela Dettwiler (gdg.), Philipp Golmer (pgo.).

**Podcast:** Benedikt Hofer (hfo.), Nadine Landert (lna.), Ulip Schweizer (ula.), David Vogel (vgo.).
**Audience Management:** Dominik Botz (btz.), Rafael Schwab (rsf.), Jonas Helenstätter (jho.).
**Visuals & Editorial Tech:** Barnaby Skinner (bsk.), Kaspar Manz (kao.), Sharon Funke (fuk.), Alexander Kohler (ako.), Christian Kleeb (kck.), Anja Lemcke (lea.), Eugen Fleckenstein (efl.), Jovana Kelen (jok.), Manuel Roth (mro.), Philip König (pkö.), Nikola Tridler (trd.), Jonas Desch (joe.), Florian Seiler (fsl.), Adina Remmer (adi.).

**Video/TV:** Markus Stein (sma.), Andrea Hauner (hwa.), Jürg Walch (jwa.), Karin Moser (mk.), Conrad Zellweger (czw.), David Hess (dhe.), Jeanine Rieger (jri.), Laurence Kaufmann (lkm.), Jill Antener (jla.).

**Produktionsredaktion:** Christoph Fischl (c), Caspar Hesse (csh.), Manuela Kessler (mka.), Luke Paška (paa.), Roland Tellenbach (rtl.), Stefan Risi Schweizer (rsi), Robin Schwarzenbach (rsb.), Bodo Lamparsky (la.), Lukas Leuzinger (llz.), Philipp Hufschmidt (pgh.), Yvonne Eckert (vey.), Benno Brunner (bbn.), Ilda Ozalp (ilo.), Claudia Beer (cb.).

**Art Director:** Reto Altshaus (ral).

**Bildredaktion:** Gilles Stammann (gst.), Christian GörtliSteinberger (cgs.), Andrea Mittelholzer (amh.), Roman Sigrist (rsi.), Reto Grötwald (grg.), Verena Tempelmann (vtm.), Nicole Aedy (noa.), Fabi Arnold (fna.), Martin Berg (brg.), Michael Pfister (mfp.), Thorl Hunn (thu.).

**Fotografen:** Christoph Ruchti (ruc.), Karin Hofer (hfk.), Reto Kemp (rka.), Simon Herzig (shz.).
**Produktion/Layout:** Hansruedi Frei.
**Korrektur:** Natascha Fischer.

TRIBÜNE

# Wasserzins: Zeit für neue Wege

**Gastkommentar**

von MICHAEL FRANK

Es stimmen alle darin überein: Die Wasserkraft ist und bleibt das Rückgrat der Schweizer Stromversorgung. Das haben jüngst die Energieperspektiven 2050+ des Bundesamts für Energie noch einmal klar und deutlich unterstrichen. Ohne Wasserkraft keine Versorgung mit erneuerbarem Strom und keine klimaneutrale Schweiz. Aber unter heutigen Bedingungen wird die Wasserkraft zur Verliererin. Wir müssen sie daher endlich für die ökonomische Realität des 21. Jahrhunderts rüsten. Unsere mit Abstand wichtigste einheimische Ressource steht vor einer mehrfachen Herausforderung: Sie muss sich erneuern, und sie muss mengenmässig zulegen, um den Zielen der Schweiz für eine Versorgung mit erneuerbarer Energie gerecht zu werden, vor allem im Winter. Gleichzeitig muss sie mit unterschiedlichen Anliegen des Umwelt-, Natur- und Landschaftschutzes klarkommen und konstruktive Ansätze für nachhaltige Lösungen finden. Bei alledem muss sie wirtschaftlich bleiben, um an internationalen Märkten bestehen zu können. Dabei ist der Wasserzins einer der grosen ungelösten Knackpunkte.

Seit Jahren wird um den Wasserzins gerungen. Die Diskussion hat aber bisher in die Sackgasse geführt: Seit Jahren wurden verschiedene Ansätze diskutiert – und allesamt verworfen. Das Parlament hat sich damit begnügt, das delikate Geschäft auf die lange Bank zu schieben und ein über hundertjähriges Regime mit der heutigen Preisbildung für weitere lange Jahre zu zementieren. Dieser politische Stillstand bedeutet für die Wasserkraft einen wachsenden Schaden, den die Schweiz nicht in Kauf nehmen kann. Während am Markt volatile Preise den Ton angeben, verursacht dieses starre Regime unverändert hohe und fixe Wasserzinsen, die im Schnitt einen Viertel der Gesteungskosten ausmachen. Eine derart hohe Abgabebelastung ist ein Klotz am Bein und steht im internationalen Vergleich in keinem Verhältnis.

Es ist allerhöchste Zeit, neue Denkansätze in die Diskussion zu bringen und dabei neue Wege zu beschreiten. Ganz bei null anzufangen, ist freilich nicht nötig. Es reicht, das Umfeld der Wasserkraft etwas näher anzuschauen. In den nächsten Jahrzehnten steht für die grosse Mehrheit der Kraftwerke der Heimfall an. Die Konzessionserneuerung ist das entscheidende strategische Momentum für den Weiterbetrieb der Kraftwerke. Denn sie erfordert eine Einigung zwischen den kantonalen Behörden, die die Wassrechte verleihen, und den bisherigen Betreibergesellschaften und setzt weitreichende Entscheidungen über Investitionen, den Wert der Anlagen und die künftigen Betriebsbedingungen voraus. Die Kantone stellen dabei die ökonomischen, ökologischen und eigentumsrechtlichen Weichen für den Weiterbetrieb der Kraftwerke. Dies ist gerade für die grossen Wasserkraftkantone derart zentral, dass sie entsprechende Strategien festgelegt haben. An den Kantonen führt somit bei der Wasserkraft kein Weg vorbei. Und genau diesen Weg gilt es auch mit dem Wasserzins zu beschreiten.

Der Wasserzins ist konzentriert in den kantonalen Kontext einzuordnen. Den Kantonen soll die Kompetenz und die Verantwortung zukommen, den Wasserzins und seine Höhe selbst zu gestalten und ihn in ein Gleichgewicht zu bringen mit den anderen strategischen Wasserkraft-Entscheiden. So können die kantonalen Strategien eine ganzheitliche Herangehensweise wählen und die Wechselwirkungen und Synergien der wasserkraftelevanten Entscheide aus Heimfall, Konzessionsmanagement und Wasserzins berücksichtigen.

Wir bewegen uns in einer Zeit, in der im Energiesektor kaum ein Stein auf dem anderen bleiben wird, in der die Energieversorgung umstrukturiert, elektrifiziert, dezentralisiert und flexibilisiert und zugleich sowohl auf kontinentale wie lokale Märkte ausgerichtet wird. Dem muss die Regulierung folgen, und sie darf sich nicht an anachronistische Lösungen aus vergangenen Zeiten klammern, ungeachtet der Realitäten. Ein «weiter» wie bisher ist keine Option. Es braucht neue Wege.

Michael Frank ist Direktor des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE).

**KORRESPONDENTEN**

**Paris:** Nina Betsch (nbs.).
**London:** Benjamin Tübbes (bt.), Niklaus Nuspiger (nm.), Berlin: Marc Felix Serrao (fsl.), René Höltschi (ht.), Jonas Herrmann (jhh.), Hansjörg Friedrich Müller (hmu.), Anja Stehle (ast.), Anna Schenk (asch.), Christoph Prantner (cpr.), Alexander Kissler (kis.).
**Frankfurt:** Michael Rasch (ra.).
**München:** Stephanie Lahrz (slz.).
**Moskau:** Markus Ackermann (mac.).
**Dakar:** Samuel Mottet (sm.).
**Isztambul:** Volker Fabst (fab.).
**Beirat:** Christian Weislog (wsi.).
**Jerusalem:** Inga Rogg (iro.).
**Tel Aviv:** Ulrich Schmid (U. Sc.).
**Delhi:** Andreas Babst (abb.).
**Singapur:** Manfred Rist (rfr.).
**Peking:** Matthias Müller (mm.).
**Taipej:** Matthias Sander (msa.).
**Tokio:** Martin Kölling (koi.).
**Sydney:** Esther Blank (eab.).
**Washington:** Peter Winkler (wv.).
**Chicago:** David Sigler (ds.).
**New York:** Christof Leuzinger (cl.).
**San Francisco:** Marie-Astrid Langler (la.).
**Vancouver:** Karl R. Feldler (krf.).
**Rio de Janeiro:** Nicole Antiker (ann.).
**Salvador da Bahia:** Alexander Busch (abu.).

**WEITERE REDAKTIONEN**

**NZZ am Sonntag:** Chefredaktor: Luc Berdelet (lbr.).

**NZZ Folio:** Alina Wanner (awa.), Reto U. Schneider (res.), Flurin Calina (fcl.), Barbara Klingembacher (kb.).

**NZZ Geschichte:** Lise Halter (hlh.), Daniel Di Falco (dff.).

**NZZ-MEDIENGRUPPE**

**Felix Graf (CEO)**

Bekanntgabe von namhaften Beizahlungen nach Art. 322 Abs. 2 SGB: Neue Zürcher Zeitung (Deutschland), Berthel, Berlin; NZZ Österreich GmbH, Wien; Swiss Economic Forum (SEF) AG, Thun.

**ADRESSEN**

**Redaktion:** Falkenstrasse 11, Postfach, CH-8021 Zürich, Tel. +41 44 258 11 11, redaktion@nzz.ch, www.nzz.ch
**Zuschriften:** Falkenstrasse 11, CH-8021 Zürich, leserbriefe@nzz.ch.

Montag, 15. März 2021

Montag, 15. März 2021

Montag, 15. März 2021

Montag, 15. März 2021



Muslimische Touristen in Interlaken.

PETER SCHNEIDER / KEYSTO

# Unwürdiges Geplänkel beim Verhüllungsverbot

*Warum sollte das neue Verhüllungsverbot nicht im Strafgesetzbuch des Bundes verankert werden? Eine Mehrheit hat sich für ein schweizweites Verbot ausgesprochen. Der Bund ist gefordert. Gastkommentar von Benjamin Schindler*

Am 7. März haben Volk und Stände die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» angenommen. Damit akzentuiert sich der Streit um eine Frage, über die schon im Abstimmungskampf am Rande diskutiert wurde: Wer muss die Ausführungsgesetzgebung zum neuen Verfassungsartikel erlassen: Bund oder Kantone? Notwendig ist ein Ausführungsgesetz deshalb, weil geregelt werden muss, welche Strafe bei Verstössen gegen das Verbot droht. Nur so kann das Verbot auch sanktioniert werden. Die Initianten pochen auf eine einheitliche Umsetzung durch Bundesrecht. Der Bundesrat stellt sich dagegen auf den Standpunkt, dass die neue Verfassungsbestimmung keine Bundeskompetenz begründe. Daher müssten die Kantone tätig werden. Die Nutzung des öffentlichen Raums sei traditionell eine kantonale Kompetenz. Zudem könne sich der Bund nicht auf seine Strafrechtskompetenz (Art. 123 BV) berufen, da durch die Verhüllung kein konkretes Rechtsgut bedroht oder verletzt sei. Auch wenn der Schreibende kein Freund des Egerkinger Initiativ-Komitees ist, überzeugen die bundesrätlichen Argumente nicht. Vielmehr wird man den Eindruck nicht los, dass der Bund den schwarzen Peter den Kantonen zuspelen will. Gewiss – die Initianten haben es mit ihrem Initiativtext verpasst, die Frage der Umsetzung zu regeln. Auch die systematische Stellung des Verhüllungsverbots im Grundrechtekatalog der Verfassung ist verunglückt. Für den Einzelnen bezwecken Grundrechte genau das Gegenteil von Verboten – und Grundrechte begründen meist auch keine Bundeskompetenz. Die Tatsache, dass sich das Verhüllungsverbot in die Familie der Grundrechte verirrt hat, sollte allerdings nicht überbewertet werden. Verbot bleibt Verbot. Und Verbote zielen darauf ab, gesellschaftlich verpöntes Verhalten zu untersagen und mit einer Strafe zu belegen. Nach Ansicht der Mehrheit von Volk und Ständen ist die Gesichtsverhüllung freiheits- und frauenfeindlich und gefährdet die öffentliche Sicherheit. Es leuchtet nicht ein, warum ein solches Verbot im bestehenden Strafgesetzbuch (StGB) des Bundes nicht verankert werden könnte. Denn dieses stellt auch Delikte «gegen den öffentlichen Frieden» unter Strafe. Dazu gehören etwa die Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit (Art. 261 StGB) oder die Diskriminierung und der Aufruf zu Hass (Art. 261bis StGB). Auch diese Bestimmungen beziehen sich in erster Linie auf Verhaltensweisen im öffentlichen Raum oder an öffentlich zugänglichen Orten. Auch wenn die Nutzung des öffentlichen Raums grundsätzlich in den Kompetenzbereich der Kantone fällt, bedeutet dies nicht, dass der Bund unliebsame Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit nicht für strafbar erklären kann.

Ausgesehen von dieser Kompetenzproblematik ist auch nicht ersichtlich, welchen Sinn eine Ausführungsgesetzgebung durch die Kantone ergeben würde. Die Initianten wollten mit der Verfassungsänderung ja gerade ein schweizweit einheitliches Verhüllungsverbot und keinen kantonalen Flickenteppich. Die Bundesverwaltung belastet dem Gesetzgeber zudem kaum Spielraum bei der Umsetzung.

Das geltende System der Familienbesteuerung ist verfassungswidrig. Dass die Mehrbelastung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstösst, hat das Bundesgericht schon vor gut vierzig Jahren entschieden. Seither ist, zumindest auf Bundesebene, nicht viel passiert. Bisher wenig Beachtung fand indes der Umstand, dass die Familienbesteuerung zu einer systematischen Benachteiligung von Frauen führt. Nach geltendem Recht werden Einkünfte von Ehegatten steuerlich addiert, womit ein Progressionseffekt verbunden ist. Dieses System hat nicht nur zur Folge, dass Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren benachteiligt werden, jedenfalls wenn sie sich nicht für eine traditionelle Rollenverteilung (Alleinerdienermodell) entscheiden. Es führt auch dazu, dass Zweierverdienende steuerlich bestraft werden, insbesondere wenn sie deutlich weniger als der Ehepartner verdienen. Das ist in aller Regel immer noch der Frau.

Die Heiratstrafe ist also zugleich eine «Zweierverdienerinnenstrafe». Dieser Effekt wird bei Müttern noch dadurch verstärkt, dass die Auslagen für die Fremdbetreuung steuerlich nur beschränkt abzugsfähig sind. Steueraufwand und Betreuungskosten können das zusätzliche Einkommen nahezu vollständig konsumieren. Selbst wenn «gleicher Lohn für gleiche Arbeit» bezahlt wird, korrumpiert das geltende Steuersystem dies im Ergebnis gerade bei teilzeitarbeitenden Müttern.

In der Schweiz zeigt sich ein – im internationalen Vergleich aussergewöhnlicher – Rückgang der Erwerbsquote bei Frauen im Alter zwischen 30 und 40 Jahren. Das belegt, dass namentlich für junge Mütter nicht genügend Arbeitsanreize bestehen. Die Folgen können gravierend sein: Entscheiden sich verheiratete Frauen gegen eine Erwerbstätigkeit oder für ein reduziertes Pensum, verlieren sie nicht selten ihre wirtschaftliche Selbständigkeit oder müssen einen Karriereknick hinnehmen.

# Meinung & Debatte

Neue Zürcher Zeitung

Montag, 15. März 2021

Montag, 15. März 2021

Montag, 15. März 2021

Am 7. März haben Volk und Stände die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» angenommen. Damit akzentuiert sich der Streit um eine Frage, über die schon im Abstimmungskampf am Rande diskutiert wurde: Wer muss die Ausführungsgesetzgebung zum neuen Verfassungsartikel erlassen: Bund oder Kantone?

Notwendig ist ein Ausführungsgesetz deshalb, weil geregelt werden muss, welche Strafe bei Verstössen gegen das Verbot droht. Nur so kann das Verbot auch sanktioniert werden. Die Initianten pochen auf eine einheitliche Umsetzung durch Bundesrecht. Der Bundesrat stellt sich dagegen auf den Standpunkt, dass die neue Verfassungsbestimmung keine Bundeskompetenz begründe. Daher müssten die Kantone tätig werden. Die Nutzung des öffentlichen Raums sei traditionell eine kantonale Kompetenz. Zudem könne sich der Bund nicht auf seine Strafrechtskompetenz (Art. 123 BV) berufen, da durch die Verhüllung kein konkretes Rechtsgut bedroht oder verletzt sei.

Auch wenn der Schreibende kein Freund des Egerkinger Initiativ-Komitees ist, überzeugen die bundesrätlichen Argumente nicht. Vielmehr wird man den Eindruck nicht los, dass der Bund den schwarzen Peter den Kantonen zuspelen will.

Gewiss – die Initianten haben es mit ihrem Initiativtext verpasst, die Frage der Umsetzung zu regeln. Auch die systematische Stellung des Verhüllungsverbots im Grundrechtekatalog der Verfassung ist verunglückt. Für den Einzelnen bezwecken Grundrechte genau das Gegenteil von Verboten – und Grundrechte begründen meist auch keine Bundeskompetenz.

Die Tatsache, dass sich das Verhüllungsverbot in die Familie der Grundrechte verirrt hat, sollte allerdings nicht überbewertet werden. Verbot bleibt Verbot. Und Verbote zielen darauf ab, gesellschaftlich verpöntes Verhalten zu untersagen und mit einer Strafe zu belegen. Nach Ansicht der Mehrheit von Volk und Ständen ist die Gesichtsverhüllung freiheits- und frauenfeindlich und gefährdet die öffentliche Sicherheit. Es leuchtet nicht ein, warum ein solches Verbot im bestehenden Strafgesetzbuch (StGB) des Bundes nicht verankert werden könnte. Denn dieses stellt auch Delikte «gegen den öffentlichen Frieden» unter Strafe. Dazu gehören etwa die Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit (Art. 261 StGB) oder die Diskriminierung und der Aufruf zu Hass (Art. 261bis StGB). Auch diese Bestimmungen beziehen sich in erster Linie auf Verhaltensweisen im öffentlichen Raum oder an öffentlich zugänglichen Orten.

Auch wenn die Nutzung des öffentlichen Raums grundsätzlich in den Kompetenzbereich der Kantone fällt, bedeutet dies nicht, dass der Bund unliebsame Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit nicht für strafbar erklären kann.

Ausgesehen von dieser Kompetenzproblematik ist auch nicht ersichtlich, welchen Sinn eine Ausführungsgesetzgebung durch die Kantone ergeben würde. Die Initianten wollten mit der Verfassungsänderung ja gerade ein schweizweit einheitliches Verhüllungsverbot und keinen kantonalen Flickenteppich. Die Bundesverwaltung belastet dem Gesetzgeber zudem kaum Spielraum bei der Umsetzung.

Im Sinne föderaler Vielfalt wäre es gewesen, die Entscheidung über die Sinnhaftigkeit eines Verhüllungsverbots den Kantonen zu belassen. Dafür ist es jetzt zu spät. Nun steht der Bund in der Verantwortung!

Benjamin Schindler ist Professor für öffentliches Recht an der Universität St. Gallen.

Montag, 15. März 2021

Montag, 15. März 2021

Montag, 15. März 2021

Montag, 15. März 2021

Montag, 15. März 2021

Was geschähe, wenn sich liberal und weltoffen geprägte Kantone mit der symbolischen Strafe von einem einzigen Franken begnügen?

Am 7. März haben Volk und Stände die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» angenommen. Damit akzentuiert sich der Streit um eine Frage, über die schon im Abstimmungskampf am Rande diskutiert wurde: Wer muss die Ausführungsgesetzgebung zum neuen Verfassungsartikel erlassen: Bund oder Kantone?

Notwendig ist ein Ausführungsgesetz deshalb, weil geregelt werden muss, welche Strafe bei Verstössen gegen das Verbot droht. Nur so kann das Verbot auch sanktioniert werden. Die Initianten pochen auf eine einheitliche Umsetzung durch Bundesrecht. Der Bundesrat stellt sich dagegen auf den Standpunkt, dass die neue Verfassungsbestimmung keine Bundeskompetenz begründe. Daher müssten die Kantone tätig werden. Die Nutzung des öffentlichen Raums sei traditionell eine kantonale Kompetenz. Zudem könne sich der Bund nicht auf seine Strafrechtskompetenz (Art. 123 BV) berufen, da durch die Verhüllung kein konkretes Rechtsgut bedroht oder verletzt sei.

Am 7. März haben Volk und Stände die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» angenommen. Damit akzentuiert sich der Streit um eine Frage, über die schon im Abstimmungskampf am Rande diskutiert wurde: Wer muss die Ausführungsgesetzgebung zum neuen Verfassungsartikel erlassen: Bund oder Kantone?

Am 7. März haben Volk und Stände die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» angenommen. Damit akzentuiert sich der Streit um eine Frage, über die schon im Abstimmungskampf am Rande diskutiert wurde: Wer muss die Ausführungsgesetzgebung zum neuen Verfassungsartikel erlassen: Bund oder Kantone?

Am 7. März haben Volk und Stände die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» angenommen. Damit akzentuiert sich der Streit um eine Frage, über die schon im Abstimmungskampf am Rande diskutiert wurde: Wer muss die Ausführungsgesetzgebung zum neuen Verfassungsartikel erlassen: Bund oder Kantone?

Am 7. März haben Volk und Stände die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» angenommen. Damit akzentuiert sich der Streit um eine Frage, über die schon im Abstimmungskampf am Rande diskutiert wurde: Wer muss die Ausführungsgesetzgebung zum neuen Verfassungsartikel erlassen: Bund oder Kantone?

Am 7. März haben Volk und Stände die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» angenommen. Damit akzentuiert sich der Streit um eine Frage, über die schon im Abstimmungskampf am Rande diskutiert wurde: Wer muss die Ausführungsgesetzgebung zum neuen Verfassungsartikel erlassen: Bund oder Kantone?

Am 7. März haben Volk und Stände die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» angenommen. Damit akzentuiert sich der Streit um eine Frage, über die schon im Abstimmungskampf am Rande diskutiert wurde: Wer muss die Ausführungsgesetzgebung zum neuen Verfassungsartikel erlassen: Bund oder Kantone?

Am 7. März haben Volk und Stände die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» angenommen. Damit akzentuiert sich der Streit um eine Frage, über die schon im Abstimmungskampf am Rande diskutiert wurde: Wer muss die Ausführungsgesetzgebung zum neuen Verfassungsartikel erlassen: Bund oder Kantone?

Am 7. März haben Volk und Stände die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» angenommen. Damit akzentuiert sich der Streit um eine Frage, über die schon im Abstimmungskampf am Rande diskutiert wurde: Wer muss die Ausführungsgesetzgebung zum neuen Verfassungsartikel erlassen: Bund oder Kantone?

Am 7. März haben Volk und Stände die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» angenommen. Damit akzentuiert sich der Streit um eine Frage, über die schon im Abstimmungskampf am Rande diskutiert wurde: Wer muss die Ausführungsgesetzgebung zum neuen Verfassungsartikel erlassen: Bund oder Kantone?

Am 7. März haben Volk und Stände die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» angenommen. Damit akzentuiert sich der Streit um eine Frage, über die schon im Abstimmungskampf am Rande diskutiert wurde: Wer muss die Ausführungsgesetzgebung zum neuen Verfassungsartikel erlassen: Bund oder Kantone?

Am 7. März haben Volk und Stände die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» angenommen. Damit akzentuiert sich der Streit um eine Frage, über die schon im Abstimmungskampf am Rande diskutiert wurde: Wer muss die Ausführungsgesetzgebung zum neuen Verfassungsartikel erlassen: Bund oder Kantone?

Am 7. März haben Volk und Stände die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» angenommen. Damit akzentuiert sich der Streit um eine Frage, über die schon im Abstimmungskampf am Rande diskutiert wurde: Wer muss die Ausführungsgesetzgebung zum neuen Verfassungsartikel erlassen: Bund oder Kantone?

Am 7. März haben Volk und Stände die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» angenommen. Damit akzentuiert sich der Streit um eine Frage, über die schon im Abstimmungskampf am Rande diskutiert wurde: Wer muss die Ausführungsgesetzgebung zum neuen Verfassungsartikel erlassen: Bund oder Kantone?

Am 7. März haben Volk und Stände die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» angenommen. Damit akzentuiert sich der Streit um eine Frage, über die schon im Abstimmungskampf am Rande diskutiert wurde: Wer muss die Ausführungsgesetzgebung zum neuen Verfassungsartikel erlassen: Bund oder Kantone?

Am 7. März haben Volk und Stände die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» angenommen. Damit akzentuiert sich der Streit um eine Frage, über die schon im Abstimmungskampf am Rande diskutiert wurde: Wer muss die Ausführungsgesetzgebung zum neuen Verfassungsartikel erlassen: Bund oder Kantone?

Am 7. März haben Volk und Stände die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» angenommen. Damit akzentuiert sich der Streit um eine Frage, über die schon im Abstimmungskampf am Rande diskutiert wurde: Wer muss die Ausführungsgesetzgebung zum neuen Verfassungsartikel erlassen: Bund oder Kantone?

Am 7. März haben Volk und Stände die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» angenommen. Damit akzentuiert sich der Streit um eine Frage, über die schon im Abstimmungskampf am Rande diskutiert wurde: Wer muss die Ausführungsgesetzgebung zum neuen Verfassungsartikel erlassen: Bund oder Kantone?

Am 7. März haben Volk und Stände die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» angenommen. Damit akzentuiert sich der Streit um eine Frage, über die schon im Abstimmungskampf am Rande diskutiert wurde: Wer muss die Ausführungsgesetzgebung zum neuen Verfassungsartikel erlassen: Bund oder Kantone?

Am 7. März haben Volk und Stände die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» angenommen. Damit akzentuiert sich der Streit um eine Frage, über die schon im Abstimmungskampf am Rande diskutiert wurde: Wer muss die Ausführungsgesetzgebung zum neuen Verfassungsartikel erlassen: Bund oder Kantone?

Am 7. März haben Volk und Stände die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» angenommen. Damit akzentuiert sich der Streit um eine Frage, über die schon im Abstimmungskampf am Rande diskutiert wurde: Wer muss die Ausführungsgesetzgebung zum neuen Verfassungsartikel erlassen: Bund oder Kantone?

Am 7. März haben Volk und Stände die Volksinitiative «Ja zum Verhüll